

11/2023

Synopse

Neue Kantonsverfassung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: **101.000**

Geändert: —

Aufgehoben: 101.000

Fassung Vernehmlassungsverfahren	1. Lesung Grosser Rat
	I.
Art. 6 Bürgerrecht ¹ Im Kanton bestehen zwei Gemeindebürgerrechte, für den Bezirk Oberegg das Bürgerrecht von Oberegg und für die übrigen Bezirke das Bürgerrecht von Appenzell. ² Das Gemeindebürgerrecht ist Grundlage des Landrechts.	¹ Im Kanton bestehen zwei Gemeindebürgerrechte, für den Bezirk Oberegg das Bürgerrecht von Oberegg und für die weiteren Bezirke das Bürgerrecht von Appenzell.
Art. 16 Amtsperioden ¹ Für vom Volk gewählte Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden gilt eine Amtsperiode von einem Jahr, sofern sich aus der Gesetzgebung nichts anderes ergibt. ² Die Bezirke und Gemeinden können für ihre Behörden, Kommissionen und Vertretungen eine Amtsperiode von bis zu vier Jahren vorsehen.	¹ Für Behörden, Kommissionen und Vertretungen des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, die durch die Stimmberechtigten gewählt werden, gilt eine Amtsperiode von einem Jahr, sofern sich aus der Gesetzgebung nichts anderes ergibt.
Art. 17 Persönliche Unvereinbarkeit ¹ Mit Ausnahme des Grossen Rates dürfen der gleichen Behörde nicht gleichzeitig angehören:	

Fassung Vernehmlassungsverfahren	1. Lesung Grosser Rat
a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen; die Auflösung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschliessungsgrund nicht auf; b) Verwandte in gerader Linie und bis zum zweiten Grade in der Seitenlinie; c) Verschwägerte in gerader Linie. ² Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.	a) Personen, die miteinander verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben oder eine dauernde Lebensgemeinschaft führen;
Art. 18 Unvereinbarkeit von Ämtern ¹ Die Mitglieder der Standeskommission dürfen weder als Vermittlerinnen oder Vermittler amten noch einem Gericht, dem Grossen Rat oder der Vollzugsbehörde eines Bezirks oder einer Gemeinde angehören. ² Die Mitglieder der Gerichte dürfen weder gleichzeitig mehr als einer richterlichen Behörde im Kanton noch dem Grossen Rat oder der Vollzugsbehörde eines Bezirks oder einer Gemeinde angehören. ³ Die Mitglieder der Bezirksräte dürfen weder als Vermittlerinnen oder Vermittler amten noch einem Gericht oder der Vollzugsbehörde einer anderen Gemeinde angehören. ⁴ Das Gesetz kann weitere Unvereinbarkeiten vorsehen.	¹ Die Mitglieder der Standeskommission dürfen weder einer richterlichen Behörde im Kanton noch dem Grossen Rat oder der Vollzugsbehörde eines Bezirks oder einer Gemeinde angehören. ² Die Mitglieder der Gerichte dürfen weder mehr als einer richterlichen Behörde im Kanton noch dem Grossen Rat oder der Vollzugsbehörde eines Bezirks oder einer Gemeinde angehören. ³ Die Mitglieder der Bezirksräte dürfen keiner richterlichen Behörde im Kanton angehören.
Art. 21 Grundsatz ¹ Der Staat nimmt die Aufgaben wahr, die in Ergänzung oder Unterstützung privater Bestrebungen zur Förderung des Gemeinwohls und des Wohlergehens aller erforderlich sind. ² Staatliche Aufgaben sind insbesondere: a) Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung und der öffentlichen Ordnung;	

Fassung Vernehmlassungsverfahren	1. Lesung Grosser Rat
b) Bereitstellung eines guten Bildungsangebots und Sicherung guter Bildungsmöglichkeiten; c) Sicherung einer bedarfsgerechten Gesundheits- und Altersversorgung; d) Förderung der sozialen Sicherheit und des Zusammenlebens; e) Schutz der Lebensgrundlagen und der Umwelt; f) Förderung der Kultur; g) Förderung der Familie; h) Förderung günstiger Rahmenbedingungen für die Wirtschaft; i) Förderung einer leistungsfähigen Landwirtschaft; j) Bedarfsgerechte Erschliessung mit Strassen und öffentlichem Verkehr; k) Förderung der digitalen Erschliessung; l) Sicherung der Wasser- und Energieversorgung; m) Gewährleistung eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden und einer geordneten Besiedlung. ³ Die Aufgaben werden in ihren örtlichen und sachlichen Bereichen durch den Kanton, die Bezirke und die Gemeinden wahrgenommen. ⁴ Der Kanton nimmt die innerkantonale Verteilung von Aufgaben vor, soweit diese nicht bereits durch die Verfassung oder den Grundauftrag der Körperschaft vorgegeben ist.	i) Förderung der Landwirtschaft; j) bedarfsgerechte Erschliessung mit Strassen und öffentlichem Verkehr;
Art. 27 Sachgeschäfte ¹ Zu Sachgeschäften können sich die Stimmberechtigten an der Landsgemeinde frei äussern.	

Fassung Vernehmlassungsverfahren	1. Lesung Grosser Rat
² Sachgeschäfte können nur angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Änderungsbeschlüsse sind ausgeschlossen.	² Sachgeschäfte können angenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen werden. Änderungsbeschlüsse sind ausgeschlossen.
Art. 29 Ausgaben ¹ Die Landsgemeinde beschliesst über einmalige freie Ausgaben von über Fr. 2 Mio. und über während mindestens vier Jahren wiederkehrende freie Ausgaben von je über Fr. 500'000.--. ² Der Beschluss über eine Ausgabe beinhaltet den Ausführungsauftrag.	² <i>Gelöscht.</i>
Art. 40 Entscheidungsbefugnisse ¹ Der Grosse Rat entscheidet über a) Begnadigungen; b) Einreichung von Standesinitiativen und -referenden; c) Gültigkeit von kantonalen Initiativen; d) Genehmigung der Statuten von Korporationen; e) Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell. ² Er legt die Grenzen der Bezirke und der Gemeinden fest. ³ Die Gesetzgebung kann ihm weitere Befugnisse zuweisen.	a) Einreichung von Standesinitiativen und -referenden; b) Gültigkeit von kantonalen Initiativen; c) Genehmigung der Statuten von Korporationen; d) Erteilung des Landrechts sowie des Gemeindebürgerrechts von Appenzell; e) Begnadigungen.
Art. 42 Aufgaben ¹ Die Standeskommission ist die oberste leitende und vollziehende Behörde im Kanton. ² Sie nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:	

Fassung Vernehmlassungsverfahren	1. Lesung Grosser Rat
a) Vollzug von Gesetzen und Beschlüssen der Landsgemeinde und von Verordnungen und Beschlüssen des Grossen Rates; b) Erlass von Recht in den vorgesehenen Fällen; c) Führung der Verwaltung; d) Vertretung des Kantons nach innen und aussen; e) Festlegung der wesentlichen Ziele und Mittel der staatlichen Tätigkeit; f) Erledigung aller Geschäfte, die einer Regierung als solcher zufallen und nicht gesetzlich einer anderen Behörde zugewiesen sind. ³ Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden ohne weitere gesetzliche Grundlage das Notwendige regeln oder Massnahmen ergreifen.	³ Sie kann zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit sowie zur Abwehr von Notständen und nicht wiedergutzumachenden Schäden ohne weitere gesetzliche Grundlage das Notwendige regeln oder Massnahmen ergreifen.
Art. 44 Vereinbarungen ¹ Die Standeskommission ist unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen in ihrem Regelungsbereich oder solche ohne rechtsetzenden Charakter. Sie kann den Vollzug regeln.	¹ Die Standeskommission ist unter Vorbehalt einer anderen gesetzlichen Regelung zuständig für den Abschluss, die Änderung oder Kündigung von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen in ihrem Regelungsbereich oder solche ohne rechtsetzenden Charakter. ² Sie kann den Vollzug solcher Vereinbarungen regeln.
Art. 49 Arbeit der Verwaltung ¹ Die Verwaltung arbeitet nach den Grundsätzen der guten Verwaltungsführung. ² Sie bereitet die Geschäfte der Standeskommission vor und erfüllt weitere Aufgaben, welche ihr die Standeskommission überträgt. ³ Sie untersteht den Weisungen der Standeskommission.	² Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben und bereitet die Geschäfte der Standeskommission vor.

Fassung Vernehmlassungsverfahren	1. Lesung Grosser Rat
Art. 60 Bezirksgemeinden und Urnenwahlen ¹ Die ordentlichen Bezirksgemeinden finden eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt. Bezirke mit Urnenabstimmungen führen eine solche, soweit erforderlich, im Mai durch. ² Die Stimmberechtigten wählen: a) Die Mitglieder des Bezirksrates sowie zwei Personen, welche das Amt als regierender Hauptmann und das Amt als stillstehender Hauptmann ausüben; b) eine Bezirksrichterin oder einen Bezirksrichter; c) die Grossrätinnen und Grossräte in der erforderlichen Zahl; d) die Revisorinnen oder Revisoren, die Rechnungsprüfungs- oder Geschäftsprüfungskommission; e) eine Vermittlerin oder einen Vermittler; f) weitere Personen nach Massgabe der Bezirksreglemente. ³ Die Bezirke können für die Ämter des regierenden und des stillstehenden Hauptmanns einen Zweijahreswechsel vorsehen.	² Die Stimmberechtigten wählen a) die Mitglieder des Bezirksrats sowie zwei Personen, welche das Amt als regierender Hauptmann und das Amt als stillstehender Hauptmann ausüben;
Art. 69 Interkantonale Verhältnisse ¹ Durch interkantonale Verträge kann bestimmt werden, dass Personen des römisch-katholischen oder evangelisch-reformierten Glaubens von Kirchgemeinden in einem anderen Kanton als in allen Rechten und Pflichten stehende Kirchenmitglieder anerkannt werden.	² Weiter kann durch interkantonale Verträge der Anschluss einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde an eine ausserkantonale Landeskirche geregelt werden.
	II.

Fassung Vernehmlassungsverfahren	1. Lesung Grosser Rat
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	Aufhebung Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh. vom 24. November 1872.
	IV.
	[Abschlussklausel]